

20./4. 1918.

26

160

Die neue Verkehrsordnung der Straßenbahn. Nach dem neuen Einheitsvertrag gelten folgende Bestimmungen: Der Fahrpreis für eine ununterbrochene Einzelfahrt beträgt 15 Pf. Die jetzigen 10-Pf.-Fahrtscheine werden ausgetauscht und an Stelle von 15-Pf.-Fahrtscheinen ausgegeben. Doppelfahrtscheine zu 25 Pf. können statt zu 2 Fahrten auch zu einer Fahrt für zwei Personen in demselben Waggon sowie für eine Person mit einem Hunde oder mit gebührpflichtigem Gepäck benutzt werden. Die Sammelkarten zu 1 M. für 8 Fahrten können auch zu einer Fahrt für mehrere Personen in demselben Waggon benutzt werden. Für die Beförderung von Hunden wird der Fahrpreis wie für den Begleiter erhoben. Jagdhunde können jetzt auf den Vorderplattformen aller Waggons mitgeführt werden. Gegenstände, die auch bei voll besetztem Waggon bequem in den Händen oder auf dem Schoß getragen werden können, ohne die übrigen Fahrgäste zu belästigen und ohne einen besonderen Platz zu beanspruchen, werden in allen Waggons unentgeltlich befördert. Für die Beförderung aller anderen Gegenstände — soweit ihre Mitnahme überhaupt zulässig ist — wird das Fahrgeld für eine erwachsene Person erhoben. Die Beförderung solcher Gegenstände ist nur auf den Vorderplattformen der Leib- und Anhängewaggons gestattet.